



Platz- und Betriebsreglement

Ausgabe 2016

1. Allgemeines

- 1.1 Das Platz- Betriebsreglement ist für alle SpielerInnen und BesucherInnen des Golfpark Otelfingen verbindlich.

2. Spielsaison/Öffnungszeiten

- 2.1 Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2.2 Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden jeweils von der Golfparkleitung getroffen.
2.3 Die Öffnungszeiten sind publiziert.
2.4 Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt.
2.5 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt genutzt werden kann.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Regeln und Etikette gemäss Hinweistafeln, Scorekarten sowie Info-Board sind von allen SpielerInnen zwingend einzuhalten.
3.2 Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.
3.3 Auf der ganzen Anlage hat das Greenkeeping Vorrang.
3.4 Für Buchungen muss der entsprechende Zulassungs-Nachweis erbracht werden.

4. Zulassungsbedingungen

4.1 18-Loch-Anlage Par 72

Mitglieder der ASG Migros GolfCard ab Hcp 54
In den Migros Golfparks beheimatete Golfclubs ab Hcp 54
ASG-Clubmitglieder ab Hcp 45
ASGI Mitglieder ab Hcp 45
Ausländische Mitgliedschaften ab Hcp 45

4.2 6-/9-Loch-Anlage Champion Par 25/36

Mitglieder der ASG Migros GolfCard ab PR
In den Migros Golfparks beheimatete Golfclubs ab PR
ASG-Clubmitglieder ab Hcp 54
ASGI Mitglieder ab Hcp 54
Ausländische Mitgliedschaften ab Hcp 54
***Am Wochenende max. 2 PR-Spieler oder 2 Hcp 54 Spieler pro Flight.**

4.3 6-Loch-Anlage Academy Par 18

Platzerlaubnis der Migros Golfparks
Platzreife der ASG Migros GolfCard
Platzreife der ASGI
Platzreife eines Clubs der ASG
Platzreife eines ausländischen Clubs

4.4 Übungscenter/Golfodrome

Alle Interessierten sind zugelassen. BenützerInnen müssen im Besitze einer Ballkarte oder eines Jetons sein. Die Bälle sind Eigentum des Golfparks und dürfen strikte nur im Bereich des Übungscenters/Driving Range verwendet werden.

5. Abschlagzeiten

- 5.1 Buchungen der Abschlagzeiten: Langfristige Buchungen sind frühestens 7 Tage im Voraus möglich und sind witterungsunabhängig. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.
5.2 Jahreskarten-InhaberInnen: Maximal 2 langfristige Buchungen pro Woche, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch-Anlage.
5.3 Gäste/GreenfeespielerInnen: Je 1 langfristige Buchung pro Woche für den 18-Loch-Platz.
5.4 Kurzfristige Buchungen für Jahreskarten-InhaberInnen und Gäste: Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen ab 12.00 Uhr am Vortag möglich.
5.5 Anmeldungen bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt als langfristige Buchung.
5.6 Gebuchte Abschlagzeiten: Gebuchte Abschlagzeiten müssen bei Verhinderung mindestens 4 Betriebsstunden vor T-time abgemeldet werden. Unabgemeldete Abschlagzeiten von Gästen und JahreskarteninhaberInnen werden sanktioniert.
5.7 Bei On-Line Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. buchen falscher Namen etc. werden sanktioniert.
5.8 Bei On-Line Buchungen werden ihre im Heimclub gespeicherten persönlichen Daten übernommen und können für Marketingzwecke des Golfpark Otelfingen verwendet werden.

6. Abgabe von Jahreskarten/Club-Mitgliedschaft

- 6.1 Die Golfparkleitung bestimmt die Anzahl der Jahreskarten.
- 6.2 Ohne schriftliche Kündigung bis am 30. November wird die Jahreskarte automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
- 6.3 Bei freierwerdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden die Jahreskarten-InhaberInnen beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 30. November des Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4 Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
- 6.5 Ein Missbrauch der Jahreskarte wird sanktioniert.
- 6.6 Sämtliche ClubmitgliederInnen mit Jahreskarten (Mo-So / Mo-Fr) erhalten auf das Runden-Greenfee von 18-, 9- und 6-Lochanlagen eine Preisreduktion von 50%, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Zulassungsbedingungen des entsprechenden Golfparks sind erfüllt. Die Ermässigung gilt nur innerhalb des Jahreskarten-Typs (z.B.: Typ Mo-Fr zahlt am Sa/So volles GF und erhält somit keine Ermässigung).

7. Sistierung der Jahreskarten Kat. A und B

- 7.1 Die Jahreskarten A + B können für maximal 2 Kalenderjahre sistiert werden. In Ausnahmefällen kann die Sistierungsdauer, auf ein schriftliches Gesuch hin, für maximal 2 zusätzliche Kalenderjahre verlängert werden.
- 7.2 Sistierungsgründe: a) Krankheit oder Unfall von 4 Monaten und mehr während der Golfsaison (März-Ende Okt.) Es ist ein Nachweis durch ein Arztzeugnis erforderlich mit zeitlicher Angabe und Hinweis, dass kein Golf gespielt werden darf. b) Auslandsaufenthalt c) Schwangerschaft Alle anderen Gründe berechtigen nicht zur Sistierung.
- 7.3 Sistierungstermine: Der Antrag für eine vorhersehbare Sistierung muss bis 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich an die Golfparkleitung gestellt werden. Bei unvorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) während des Kalenderjahres ist eine Sistierung bis Stichtag 30. Juni möglich. Der/die Antragssteller/in erhält 50% der Kosten der Jahreskarte rückvergütet. Nach dem 30. Juni ist eine Sistierung für das laufende Jahr nicht mehr möglich.
- 7.4 Sistierungskosten: Die Passivgebühr beträgt 15 % des Jahreskartenbetrages.
- 7.5 Nutzungsverbot der Anlage: Während der Sistierungsdauer darf die Golfanlage nicht genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr.
- 7.6 ASG-Ausweis: Bei einer Sistierung wird der ASG-Ausweis blockiert.
- 7.7 Kosten/Bedingungen bei Reaktivierung der Jahreskarte vor Ablauf der Sistierungsdauer: Vor dem 30. Juni ist 100% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten. Nach dem 30. Juni ist 50% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten. Der Reaktivierungsantrag ist schriftlich bei der Golfparkleitung einzureichen. Die für die Sistierung entrichtete Gebühr (15%) kann weder angerechnet noch rückgefordert werden.
- 7.8 Die Entscheide über Sistierung/Reaktivierung liegen in alleiniger Kompetenz der Golfparkleitung.
- 7.9 Clubmitglieder sind verpflichtet, eine Sistierung dem Club mitzuteilen. Die Sistierung hat eine Blockierung des ASG-Ausweises zur Folge. Bei einer Reaktivierung hat das Clubmitglied – ungeachtet der kontingentierten Clubplätze – Anrecht auf einen Clubplatz. Nach Ablauf der maximal 2-jährigen Sistierungsdauer verfällt die geleistete Eintrittsgebühr und es besteht kein Anrecht auf einen Clubplatz mehr.

8. Sanktionen

- 8.1 Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel oder Etikette verstösst oder den Anweisungen der Golfpark-Mitarbeitenden nicht Folge leistet, kann von der Leitung des Golfpark für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.
- 8.2 Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoß kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- 8.3 Für Jahreskarten-InhaberInnen oder Clubmitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Ordnung und Sauberkeit

- 9.1 Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle BenutzerInnen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Benützers/in zurückzuführen sind, werden auf deren/dessen Kosten behoben.
- 9.2 Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen sind die Kleidervorschriften am Info-Board zu beachten.

10. Mobiltelefone

- 10.1 Der Gebrauch von Mobiltelefonen zum telefonieren ist auf der gesamten Spielanlage (6-/18-Lochanlage, Pitching, Chipping, Putting, Driving Range) untersagt.

11. Caddies

- 11.1 Begleitung auf den Anlagen: Auf sämtlichen Anlagen sind keine Begleitpersonen (Caddies) zugelassen.
- 11.2 Als Ausnahmen gelten ASG-Turniere, bei denen eine versierte Begleitung vorgesehen ist, sowie bei schwacher Belegung und in Absprache mit dem Sekretariat.

12. Hunde

- 12.1 Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage (vgl. Punkt 13) untersagt.
- 12.2 Im Restaurant sowie auf den öffentlichen Spazierwegen sind die Hunde an der Leine zu führen.

13. Haftung

- 13.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss genügender Versicherungen ist Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin. Der Golfpark Otelfingen der Genossenschaft Migros Zürich lehnt jede Haftung ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden auf der Homepage sowie am Anschlagbrett rechtzeitig bekannt gegeben.

Otelfingen, 01. Januar 2016



Yves C. Thierrin
Leiter Golfpark